OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652084/9/MK**

Datum: **Linz, 25. Mai 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des F. H., x, N, vertreten durch die D. K. Rechtsanwälte GmbH & Co KG, x, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.04.2021, GZ: BHFRBSS-2021-113144/3-KIE, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung unter Vorschreibung von Auflagen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.04.2021, GZ: BHFRBSS-2021-113144/3-KIE, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt (in der Folge: belangte Behörde), vom 15.04.2021, GZ: BHFRBSS-2021-113144/3-KIE, wurde Herrn F. H., x, N (in der Folge: Bf), die zeitliche Gültigkeit der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F durch Befristung bis zum 12.04.2026 eingeschränkt und der Bf aufgefordert, der belangten Behörde seinen Führerschein vorzulegen. Unter einem wurden folgende Auflagen vorgeschrieben:

„1. Code 79.06: Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt.

2. **Code 61: Beschränkung auf Fahrten bei Tag (Keine Nacht- und Dämmerungsfahrten)**

3. **Code 104: Ärztliche Kontrolluntersuchungen:**

   Alle 12 Monate, das ist <u>erstmals bis spätestens 15.04.2022</u> und weiters bis 15.04.2023, 15.04.2024, 15.04.2025, ist ein <u>augenfachärztlicher Befundbericht</u> und ein <u>aktueller HbA1c-Wert unaufgefordert</u> im Original bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Bürgerservicestelle) vorzulegen.

   Weiters ist bei der Nachuntersuchung eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme und eine aktuelle internistische Stellungnahme inkl. aktuellem HbA1c-Wert im Sanitätsdienst vorzulegen."

Begründend wurde auf das schlüssige amtsärztliche Gutachten verwiesen, in dem zusammengefasst ausgeführt wurde, dass aus amtsärztlicher Sicht unter Einbeziehung der fachärztlich internistischen und der augenfachärztlichen Stellungnahmen der Bf für 5 Jahre befristet geeignet sei, Kfz der Gruppe 1 zu lenken. Die regelmäßige Kontrolle der Stoffwechsellage (HbA1c-Wert) ergebe sich auf Grund einer bekannten, noch nicht insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ II-Erkrankung aus Prophylaxe-Überlegungen zur Vermeidung diabetesbedingter Folgeerkrankungen und Spätkomplikationen, die augenfachärztlichen Kontrolluntersuchen seien notwendig, da das Auge das wichtigste Organ zur Informationsaufnahme im Straßenverkehr darstelle. Bei zwischenzeitlich unauffälligen Befunden sei die nächste amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage der angeführten Berichte zum Krankheitsverlauf in 5 Jahren vorgesehen.

Bezüglich des Dämmerungssehens und der Nachtfahrten habe der Klient eine neue augenfachärztliche Stellungnahme von Dr. W. vom 18.02.2021 vorgelegt, bei der im Rahmen eines weitgehend unauffälligen Ergebnisses ein Katarakt nicht diagnostiziert worden wäre. Das Dämmerungssehen sei gegeben. Dieser Stellungnahme stehe allerdings jene von Dr. K. vom 19.11.2020 (mit zusätzlicher

Rücksprache vom 23.12.2020) entgegen, welche besage, dass auf Grund des Blendungsempfindens bei beidseitig bestehendem Grauen Star ein Nacht- und Dämmerungssehen nicht möglich und demzufolge eine Nichteignung für das Lenken eines Kfz bei Nacht- oder Dämmerungsfahrten festzustellen sei. Es würde eine Katarakt-OP empfohlen. Eine telefonische Nachfrage bei Dr. W. hätte ergeben, dass der Katarakt je nach Tagesform zu diagnostizieren, während seiner Untersuchung aber nicht ersichtlich gewesen sei. Diese Stellungnahme sei unschlüssig, da sich aus ihr keine Hinweise auf eine Besserung des Dämmerungssehens ergeben würden. Auch gebe es keine schlüssige Erklärung bezüglich der fehlenden Diagnose des Katarakts beiderseits. Sollte ein „Auftreten" eines Katarakts tatsächlich von der Tagesform abhängen, könne dies auch nachts sein. Die Vorschreibung der Auflage „keine Nacht- und Dämmerungsfahrten" sei daher zu befürworten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde des Bf vom 11.05.2021, in welcher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Stattgebung der Beschwerde und uneingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Befassung und Erlassung eines neuen Bescheides beantragt wurde.

In der Begründung führt der Bf im Wesentlichen aus, dass der bekämpfte Bescheid infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung rechtswidrig sei.

I.2.1. Seitens der belangten Behörde sei das Recht auf Parteiengehör iS seiner rechtlichen Ausgestaltung verletzt worden, da das amtsärztliche Gutachten mit 12.04.2021, der angefochtene Bescheid mit 15.04.2021 datiert sei, und es in diesem Zeitraum nicht möglich sei, eine den materiellen Anforderungen an das Parteiengehör entsprechende Äußerung zu machen. Die bloße mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer Beweisaufnahme reiche dafür nicht aus.

Die Vorgehensweise der belangten Behörde, in die Begründung des angefochtenen Bescheides das amtsärztliche Gutachten hineinzukopieren, entspreche darüber hinaus nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung durch die Behörde. Eine Beweiswürdigung durch einen Amtsarzt entspreche nicht den Vorgaben des AVG. Zudem stünde es einem Amtsarzt als Allgemeinmediziner ohnehin nicht zu, in Facharztgutachten zu würdigen. Die belangte Behörde habe sich mit den einzelfallbezogenen Gründen für die bescheidmäßige Einschränkung der Lenkberechtigung in keinster Weise auseinandergesetzt, belegten doch die vom Bf vorgelegten Facharztbefunde dessen uneingeschränkte gesundheitliche Eignung.

I.2.2. Darauf basierend habe die belangte Behörde eine Entscheidung getroffen, die im materiellen Beweisergebnis keine Deckung finde. Sie sei daher auch inhaltlich rechtswidrig.

I.3. Auf Grund der inhaltlich uneinheitlichen fachärztlichen Beurteilungen wurde vom erkennenden Gericht ein weiteres fachärztliches Gutachten aus dem Bereich Augenheilkunde und Optometrie mit dem Beweisthema eingeholt, die beiden vorliegenden Beurteilungen zu analysieren und – gegebenenfalls unter einer gesonderten Untersuchung des Bf – eine Aussage darüber zu treffen, welches der beider bisherigen Gutachten aus fachlicher Sicht der Vorzug zu geben sei.

Im Ergebnis stellte der beigezogene gerichtlich beeidete Sachverständige fest, dass – insbesondere basierend auf den Ergebnissen einer Untersuchung des Bf in dessen Ordination – jener Beurteilung der Vorrang einzuräumen sei, die eine uneingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung vorschlagen würde. Die Ergebnisse der Untersuchung am Nyktometer hätten mit und ohne Blendung eine Kontraststufe von 1:2,7 ergeben, wonach der Bf nicht nur zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 sondern auch der Gruppe 2 geeignet sei. Eine Beschränkung auf Fahrten nur bei Tag sei nicht nachvollziehbar.

I.4. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde – da trotz eingehenden Studiums der vorliegenden fachärztlichen Beurteilungen die negative Stellungnahmen eines Facharztes objektiv vorliege – seitens der belangten Behörde aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Beobachtungsfahrt (Fahrprobe zur Dämmerungs- bzw. Nachtzeit) empfohlen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, sowie Einholung ergänzender Unterlagen und Beurteilungen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, unterbleiben.

Der Bf ist aus medizinischer Sicht in der Lage, Fahrzeuge der beantragten Klassen zu lenken.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten fachärztlichen Beurteilung insbesondere deshalb zu folgen ist, da diese in Kenntnis der widersprüchlichen bisherigen Beurteilungen vorgenommen wurde und ein eindeutiges Ergebnis erbrachte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung
Gesundheitliche Eignung

§ 8. [...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Im konkreten Fall sind zunächst auch aus rechtlicher Sicht die fachlichen Beurteilungen durch die im Verfahren insgesamt befassten bzw. beigezogenen Fachärzte von Bedeutung. Die Konstellation widersprüchlicher Gutachten ist – wie wohl vielleicht selten – dem Grunde nach nicht ungewöhnlich. Entsprechend dem Grundsatz der materiellen Wahrheit sind dabei die materiellen Divergenzen derart aufzuklären, dass die Schlüssigkeit der vorliegenden Gutachten als Beweisthema zu stellen ist. Dass für die Erstellung dieses Gutachtens uU eigene Befundaufnahmen erforderlich sind, ändert nichts an der grundsätzlichen Fragestellung.

In seinem Gutachten kommt der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beauftragte Sachverständige (anhand eigener Untersuchungen) zu dem Schluss, dass ein ausreichendes Dämmerungssehen sowie eine ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit iSd FSG-GV gegeben ist.

Es wurde daher schlüssig und nachvollziehbar einer der zu beurteilenden Gutachten iSd Beweisthemas der Vorzug eingeräumt und die Aussage getroffen, dass der amtsärztlichen Beurteilung nicht gefolgt werden könne.

Materiell bedeutet dies aber, dass der Bf über ein ausreichendes Sehvermögen gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 FSG-GV verfügt, und daher als „geeignet" iSd § 8 Abs. 3 Z 1 FSG zu qualifizieren ist. Auf der Grundlage dieser Bewertung ist die Lenkberechtigung dann uneingeschränkt, d.h. unbefristet und ohne Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Es gibt somit auch keinen Raum für eine zeitliche Einschränkung, da eine solche im Zusammenhang mit der Beurteilung des Sehvermögens lediglich bei Vorliegen eines Mangels desselben in Form einer fortschreitenden Augenkrankheit möglich ist. Dass der Bf an einer solchen leide, wurde von keinem der befassten Fachärzte und auch nicht vom Amtsarzt der belangten Behörde – insbesondere im Rahmen der Stellungnahme zum zuletzt eingeholten Gutachten (samt Befundaufnahme) – festgestellt. Im Gegenteil wird in der nunmehr maßgeblichen augenfachärztlichen Beurteilung im behördlichen Verfahren explizit ausgeführt, dass keine fortschreitende Augenerkrankung feststellbar ist.

Dem entsprechend geht auch der von der belangten Behörde zuletzt gemachte Vorschlag einer Beobachtungsfahrt ins Leere, da diese gemäß § 8 Abs. 2 FSG (nur) dann anzuordnen ist, wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann. Auch wenn – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt – die negative fachliche Beurteilung durch einen Augenfacharzt durch das Bewertungsgutachten nicht „aus der Welt geschafft" ist, so ergeben sich doch auf Basis dieses Gutachtens und dem diesem zu Grunde liegenden aktuellen Untersuchungsergebnis (nun) keine Zweifel (mehr) am festgestellten Sachverhalt.

III.2.2. Ähnlich verhält es sich mit der Beurteilung der Zuckererkrankung des Bf. Gemäß § 11 Abs. 1 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht. Das internistische Untersuchungsergebnis entspricht diesen Vorgaben.

Zwingende zeitliche Beschränkungen sind nur bei Zuckerkranken geboten, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen. Diesbezüglich stellt der Amtsarzt der belangten Behörde aber fest, dass die Zuckererkrankung des Bf

(noch) nicht insulinpflichtig ist, und die antidiabetische Dauermedikation als Prophylaxe bezüglich des Auftretens diabetesbedingter Folgeerkrankungen und Spätkomplikationen zu werten ist. Eine derartige Medikation ist nicht unter die Behandlung in Form oraler Antidiabetika mit Hypoglykämierisiko iSd Leitlinien für die gesundheitliche Eignung zu subsumieren. Diesfalls ist die gesundheitliche Eignung grundsätzlich unbefristet anzunehmen, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles machten eine Befristung erforderlich.

Die vorliegende internistische Beurteilung liefert dafür aber keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil werden die im amtsärztlichen Gutachten angeführten Kriterien der Diabetesdauer und der Qualität der metabolischen Kontrolle mittels regelmäßiger Kontrolle des HbA1c-Wertes in der fachärztlichen Stellungnahme ausdrücklich angeführt und aus medizinischer Sicht als quantitativ und qualitativ ausreichend bzw. zufriedenstellend beschrieben. Eine derartige Einzelfallbeurteilung rechtfertigt eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Erteilung nicht.

Sollte schließlich die zeitliche Einschränkung auf Basis der allgemeinen Befristungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 5 FSG-GV vorgeschlagen worden sein, so ist aus der internistischen Stellungnahme auch kein Hinweis auf ein fortschreitendes Krankheitsbild abzuleiten. Es wird darin vielmehr „erfreulicher Weise ein weiteres Sinken des HbA1c –Wertes" festgehalten. § 3 Abs. 5 FSG-GV stellt aber auf das aktuelle Krankheitsbild und nicht auf das abstrakte Vorliegen einer Krankheit mit möglichem fortschreitenden Verlauf ab, wenn die Möglichkeit der Aufhebung einer ausgesprochenen Befristung im Falle eines stabilen Status ausdrücklich zugelassen wird.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der festgestellte Sachverhalt keine Grundlage für eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung bietet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger